

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RS 28/12 B

L 3 R 383/09 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 5 R 105/05 (SG Cottbus)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt
- Außenstelle Berlin-Lichtenberg -, Haus 41,
Gotlindestraße 91, 10365 Berlin

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,
Bertha-von-Suttner-Straße 1, 15236 Frankfurt (Oder).

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. November 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d, die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 31. Mai 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 31.5.2012 mit einem am 20.6.2012 beim BSG eingegangenen Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 19.6.2012 Beschwerde eingelegt und beantragt, die Beschwerdebegründungsfrist um einen Monat zu verlängern.
- 2 Die Beschwerdebegründungsfrist ist daraufhin bis zum 6.9.2012 verlängert worden (§ 160a Abs 2 S 2 SGG).
- 3 Die Beschwerde ist innerhalb der verlängerten Frist jedoch nicht begründet worden (§ 160a Abs 2 S 1 und 2 SGG). Die Begründungsschrift ist vielmehr erst am 10.9.2012 per Telefax beim BSG eingegangen.
- 4 Die mangels fristgemäßer Begründung unzulässige Beschwerde ist ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2, § 169 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

